

Stadt Norderstedt Betriebsamt f-09-12109-0-10	Prüfbericht	
---	--------------------	---

Zertifizierungsaudit gemäß EfbV		
Organisation:	Stadt Norderstedt, Betriebsamt	Audittermin: 29.06.2009
Standorte/ Tätigkeiten/	Betriebsamt, 22846 Norderstedt, Rathausallee 50 / Fr.-Ebert-Str. 76-78	
Tätigkeiten gemäß EfbV:	Einsammeln und Befördern, Lagern	
Mitgeltende Unterlagen:	Überwachungsvertrag Zustimmungsbescheid Änderungsbescheide	
Das nächste Überwachungsaudit hat bis zum 8. August 2009 stattzufinden.		
Festgestellte Defizite und Verbesserungsmöglichkeiten:		
0 Abweichungen	0 Beanstandungen	7 Empfehlungen
Ein Nachaudit vor Ort ist nicht erforderlich.	Eine Prüfung nachzureichender Unterlagen ist nicht erforderlich.	

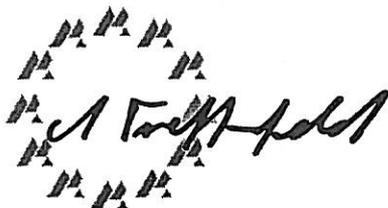
Ergebnis der Überwachung:

Das Unternehmen wurde erneut zum Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert.

Nach Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an einen Entsorgungsfachbetrieb im Betriebsamt der Stadt Norderstedt, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt verleihen wir unter Bezugnahme auf die Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe vom 10. September 1996 das Überwachungszeichen für Entsorgungsfachbetriebe.

Zertifiziert wird das Unternehmen von der GUTcert, entsprechend den Bestimmungen der Urkunde Nr. **f-09-12109-0-10** für die Tätigkeiten Einsammeln, Befördern und Lagern und für die Abfallarten gemäß der Anlage zum Überwachungszertifikat.

Berlin, den 02.07.2009



GUT Zertifizierungsgesellschaft
 für Managementsysteme mbH
 Umweltgutachter D-V-0213
 Eichenstraße 3 b
 12435 Berlin

Andree Treffenfeld
 Ltd. Sachverständiger Efb

Verteiler	Original: GUTcert, SenStadt, Benehmensbehörde	Kopie: Betriebsamt Stadt Norderstedt
------------------	---	--------------------------------------

1. Hinweise zu Entwicklungen im Unternehmen

Das Betriebsamt der Stadt Norderstedt ist weiterhin mit der Organisation und Durchführung der vom Kreis Segeberg durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 17.08.1999 übertragenen Aufgaben befasst.

Bedeutsame Ereignisse seit dem letzten Audit umfassen:

- Nov. 2008: Durchführung des ersten abfallwirtschaftlichen Norderstedter Wohnungsbau-symposiums
- Dez. 2009: Verteilung des neuen individuellen Abfallkalenders an alle Haushalte und Betriebe (eine innovative, sehr gut verständliche Bürgerinformation)
- Feb. 2009: Übergabe eines neuen Tonnenauslieferungsfahrzeuges und von 2 neuen Müll-fahrzeugen
- April 2009: Abschluss tel. Kundenbefragung -Bürger- in Norderstedt zu Abfallwirtschaft und Stadtbild (KUNDENFocus Bürger 2009) mit folgendem Ergebnis: Gesamtimage des Betriebsamtes= Platz 2, Zufriedenheit bei der Entsorgung/ Abfuhr = Platz 2, Serviceleistungen = Platz 2 und Informationsdienstleistungen = Platz 1

Die auf die Abfallwirtschaft bezogenen Empfehlungen aus dem letzten Audit wurden weitgehend umgesetzt.

2. Prüfungsumfang

Die Kriterien für die Durchführung der Prüfung sind im QM-System der GUTcert festgelegt.

Die Einsicht in Unterlagen wurde durch eine Dokumentation mit Stand 06/2009 gewährt. Die Dokumente wurden vom Sachverständigen auf Vollständigkeit und ordnungsgemäße Ausführung geprüft.

Der Sachverständige der GUTcert nahm vor Ort Einsicht in wesentliche interne Kontrollunterlagen, wie Genehmigungsbescheide, Technische Prüfprotokolle, Schulungsnachweise, Unterlagen zur Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung, das Betriebstagebuch, Betriebsanweisungen u.a.. Notwendige Ergänzungen wurden besprochen.

Die Vor-Ort-Prüfung beinhaltet neben der Einsichtnahme in die Dokumentation des Unternehmens

- Gespräche mit der Betriebsleitung, der verantwortlichen Person und Mitarbeitern
- Inaugenscheinnahme des Betriebsgeländes, der Anlagen und Nebenanlagen des Unternehmens sowie von Fahrzeugen.

Eine Übersicht der Prüfpunkte und deren Bewertung enthält die Checkliste „Systemprüfung“ in den Prüfungsunterlagen der GUTcert. Folgend werden die wichtigsten Punkte nach der Vor-Ort-Prüfung zusammengefasst.

3. Prüfungsergebnisse

Hinsichtlich der Bewertung der geprüften Sachverhalte werden folgende Kategorien unterschieden:

Einstufung	Maßnahmen für den Auftraggeber	Termin
Abweichung	..muss vor Ausstellung des Zertifikates behoben werden; kann dies nicht nachgewiesen werden, wird das Zertifikat nicht erneut ausgestellt.	Frist zum Nachweis der Behebung der Abweichung: 3 Monate nach dem Audittermin
Beanstandung	Das Zertifikat wird ausgestellt. Die Beanstandungen müssen vom Auftraggeber behoben werden; erfolgt der Nachweis der Behebung der Beanstandung nicht, ist das Zertifikat gefährdet.	Nachweis der Behebung beim nächsten Audit oder Terminsetzung im Ermessen der sachverständigen Person
Empfehlung/Hinweis	.. sollten vom Auftraggeber umgesetzt werden.	werden beim nächsten Audit angesprochen.

3.1. Prüfung der Betriebsorganisation/Aufbau- Ablauforganisation

Bei der Aufbauorganisation gab es keine relevanten Änderungen. Die Aufbauorganisation ist in einem Organigramm dargestellt und enthält unverändert, folgende, für die Erfüllung der Anforderungen der EfbV wesentlichen Personen und Funktionen:

- Hr. R. Förster Einsatzleiter Bauhof
- Hr. P. Hübschmann Betriebsbeauftragter für Abfall, Verantwortliche Person (VP) gem. § 8 EfbV
- Hr. W. Kurzewitz Fachbereichsleiter, VP gem. §4 Abs. 1 EfbV
- Hr. M. Sandhof Amtsleiter und jur. Vertreter des Inhabers gem. § 7 EfbV

Die leitend und beaufsichtigend tätigen Mitarbeiter sind ebenso wie die Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich bestellt worden. Der Abfallbeauftragte ist bestellt und der zuständigen Behörde angezeigt. Funktionsbeschreibungen mit Stellvertreterregelungen liegen ausreichend vor. Die erforderlichen Betriebsbeauftragten sind weiterhin bestellt.

Die Anforderungen an Aufbauorganisation und Funktionsbeschreibungen werden durch die vorgelegten Dokumente erfüllt. Die Aufgaben, Verfahren, Verantwortlichkeiten und Befugnisse für den täglichen Betrieb und die Dokumentation der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit sind in der übergebenen Dokumentation dargestellt und geregelt. Die Organisation ist dem Zweck, der Tätigkeit und Größe des Betriebes sowie der Art und Gefährlichkeit der Abfälle angemessen.

In Gesprächen konnte der Sachverständige wiederum feststellen, dass die Regelungen den MitarbeiterInnen bekannt sind und angewendet werden. Die Prozesse im Betrieb werden beherrscht. Es sind 41 Personen beschäftigt. In der Verwaltung wurde 1 Planstelle gestrichen.

Nr.	Einstufung	Abweichungen / Empfehlungen/Hinweise
E1	Empfehlung, Hinweis	Es wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass wesentliche Änderungen in der Betriebsorganisation der GUTcert unaufgefordert und zeitnah mitgeteilt werden müssen.
E2	Empfehlung, Hinweis	Auf dem Datenblatt 1a (gefahrte Touren) sollte als Referenz die Tourennr. angegeben werden.

3.2. Prüfung der personellen Anforderungen

Verantwortlichkeiten und Befugnisse sowie Vertretungsregelungen im Unternehmen sind schriftlich festgelegt. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen kennen Ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte. Die Darstellung des Personalbedarfes und dessen Deckung konnte vor Ort schlüssig erläutert und nachgewiesen werden. Die erforderliche Qualifikation der MitarbeiterInnen ist beschrieben.

3.3. Betriebstagebuch

Die abfallwirtschaftliche Tätigkeit wird in zwei unterschiedliche Bereiche unterteilt. Für die Bereiche Systemabfuhr und Gewerbeabfall wird jeweils ein eigenes Betriebstagebuch in schriftlicher Form geführt.

Alle Angaben zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib der eingesammelten und beförderten Abfälle sind systematisch und vollständig in den jeweiligen Betriebstagebüchern dokumentiert. Besondere Vorkommnisse werden in den Betriebstagebüchern erfasst und dokumentiert.

Kontrollen der Fahrzeuge werden aufgezeichnet.

Die Kontrolle aller Dokumente des Betriebstagebuches wird regelmäßig durch Herrn Hübschmann für den Bereich Gewerbeabfall und durch Herrn Kurzewitz für den Bereich Systemabfuhr vorgenommen. Prüfungen sind durch Handzeichen der Verantwortlichen Person dokumentiert. Stichprobenartige Prüfung der erforderlichen Übernahmescheine, Wägenoten und Entsorgungsnachweise ergab keine Abweichungen. Die Zuordnung der Eintragungen im Betriebstagebuch zu den erforderlichen Abfallnachweispapieren erfolgte ohne Probleme. Die Aufbewahrung war ordnungsgemäß. Auch ältere Vorgänge konnten problemlos vorgelegt werden.

Das Betriebstagebuch entspricht den Anforderungen aus der EfbV.

3.4. Prüfung des Versicherungsschutzes

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes gab es wiederum keine relevanten Änderungen zum Vorjahr. Das Betriebsamt ist weiterhin über den Kommunalen Schadenausgleich SH allumfassend und ausreichend versichert.

Eine Risikoabschätzung wurde durch die Verantwortlichen im Betriebsamt selbst durchgeführt. Sie wurde am 22. Juni 2009 aktualisiert.

Der Risikoschutz umfasst u.a. Betriebs-, Umwelt- und KFZ-Haftpflicht.

Der Versicherungsschutz entspricht weiterhin den Anforderungen der EfbV.

Zahlungsnachweise für die vorhandenen Versicherungen wurden durch aktuelle Buchungsbelege vorgelegt.

3.5. Prüfung der Anforderungen an die Tätigkeit

Die erforderlichen Genehmigungen für den Betrieb liegen vor, insbesondere

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg v. 17.08.1999,
- Baurechtliche Genehmigung Nr. 63-20-00-890146 des Bürgermeisters der Stadt Norderstedt vom 29.06.1989,
- Genehmigung nach § 7(2) des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen v. Landrat Krs. SE v. 14.09.1989,
- BImSchG-Genehmigung LANU 235-580.40-71/60-063 vom 26.03.2008 über die Anlage zum Zwischenlagern und Umschlagen von Abfällen (Nr. 8.12 Sp. 2 b und 8.15 Sp.2 b der 4. BImSchV).

Die Kenntnisnahme des Fachbereichs von gesetzlichen Änderungen/Neuerungen ist u.a. durch relevante Subskriptionswerke, wie „Recht der Abfallbeseitigung“ und „UB-Media-Abfallrecht“ gesichert.

Die Begehung des Bauhofes und der dort befindlichen Fahrzeuge und Geräte ergaben keine Abweichungen oder Beanstandungen. Die Örtlichkeit befand sich in einem sauberen und ordentlichen Zustand.

Nr.	Einstufung	Abweichungen / Empfehlungen
E3	Empfehlung, Hinweis	Anträge, Änderungen oder Bescheide im Zusammenhang mit der Genehmigungssituation sind der GUTcert auch unterjährig mitzuteilen. Die Information der GUTcert kann über Kopien der gestellten Anträge oder Behördenentscheide bzw. -mitteilungen erfolgen.
E4	Empfehlung, Hinweis	Die Umsetzung des Schutzstufenkonzepts der Gefahrstoffverordnung sollte am Bauhof kurzfristig finalisiert werden.
E5	Empfehlung, Hinweis	Für die nichtabfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (Straßenbau, Werkstatt, Grünpflege) sollten die Betriebsanweisungen für gefährliche Maschinen auf Vollständigkeit und Aktualität geprüft werden.

3.6. Prüfung der Drittbeauftragung

Für Sammeln und Transportieren werden auch Dritte beauftragt. Der Sachverständige hat sich anhand von Mengenaufstellungen der transportierten Abfälle und Einblick in das Betriebstagebuch davon überzeugt, dass diese Tätigkeiten überwiegend selbst durchgeführt werden.

Die beauftragten Unternehmen werden ausreichend kontrolliert. Dazu dienen auch Besuche bei Unternehmen vor Ort.

3.7. Prüfung der Anforderungen an den Betriebsinhaber und an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (VP)

Die Zuverlässigkeit für die Amtsleitung und die VP sind durch die erforderlichen Nachweisdokumente belegt.

Name	Datum des vorgelegten Dokumentes		
	Führungszeugnis	GZR-Auskunft	Selbsterklärung zur Zuverlässigkeit
C. Martin Sandhof	12.05.2009	13.05.2009	25.06.2009
Peter F. Hübschmann	14.05.2009	08.05.2009	22.06.2009
Werner K. Kurzewitz	26.05.2009	26.05.2009	25.06.2009

Die Qualifikation und die Berufserfahrung der VP, die zur Wahrnehmung der Verantwortung erforderlich ist, sind gegeben. Die Fachkunde gemäß EfbV wurde durch Teilnahmezertifikate nachgewiesen:

Teilnehmer	Lehrgangsträger	Datum
Peter Hübschmann	GUT Unternehmens- und Umweltberatung	22.04.2009
		06.06.2007
Werner Kurzewitz	GUT Unternehmens- und Umweltberatung	22.04.2009
		06.06.2007
Martin Sandhof	DEKRA Bremen	13.03.2009
		15.03.2007

Nr.	Einstufung	Abweichungen / Empfehlungen
E6	Empfehlung, Hinweis	Die verantwortlichen Personen werden vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Wiederholungskurse zur Fachkunde alle zwei Jahre zu besuchen sind. Die Fachkundenachweise der Efb-Fortbildungslehrgänge sind der GUT Cert unaufgefordert einzureichen.

3.8. Prüfung der Anforderungen an das sonstige Personal

Die nach EfbV geforderte Zuverlässigkeit für das sonstige Personal wird durch Kontrollen überwacht.

Die Sachkunde des abfallwirtschaftlich tätigen Personals ist für die verschiedenen Bereiche (Fahrer, Verwaltung) gegeben. Durch Schulungen und Unterweisungen wird der Qualifikationsstandard aufrechterhalten.

3.9. Nachweis von Fortbildungen

Das Betriebsamt schreibt den Schulungsplan jährlich fort, in dem die internen und externen Fortbildungen für die leitenden Mitarbeiter sowie die weiteren Mitarbeiter enthalten sind. Durchgeführte Schulungen können nachgewiesen werden. Insbesondere werden auch die gesetzlich geforderten Unterweisungen zum Arbeitsschutz durchgeführt.

Nr.	Einstufung	Abweichungen / Empfehlungen
E7	Empfehlung, Hinweis	Der Betrieb wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass wesentliche Änderungen in der Betriebsorganisation, z.B. ein Wechsel der Verantwortlichen Person oder der Amtsleitung, der GUTcert unaufgefordert mitgeteilt werden müssen.

4. Grundlagen des Überwachungsvertrages

Die Voraussetzungen für die Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben bildet die am 07.10.1996 von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise auf Grund des § 52 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 in Kraft getretene Entsorgungsfachbetriebsverordnung. Die Aufgaben der technischen Überwachungsorganisation sowie dieser Bericht basieren auf diesen gesetzlichen Grundlagen und Anforderungen, den Erfahrungen der beteiligten Prüfer als zugelassener Umweltgutachter sowie den Praxiserfahrungen der Fachingenieure der technischen Überwachungsorganisation.

4.1. Kriterien der Überwachung und Zertifizierung

Im Sinne der Entsorgungsfachbetriebsverordnung können Betriebe oder Betriebsteile die Anerkennung unter den Bedingungen erhalten, dass:

1. gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen die Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen erfolgt,
2. eine oder mehrere der unter 1. genannte Tätigkeiten durch die entsprechende organisatorische, personelle und technische Ausstattung selbständig wahrgenommen werden können,
3. die in der Verordnung genannten Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit sowie an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des Inhabers und der im Betrieb beschäftigten Personen erfüllt werden.

Die Zertifizierung ist nicht daran gebunden, dass die Fachbetriebstätigkeit auf alle Abfallarten, alle Herkunftsbereiche, sämtliche Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren und alle Standorte des Betriebes ausgedehnt wird.

Die Überwachungsorganisation prüft im Einzelnen die Einhaltung der o. g. Anforderungen hinsichtlich der beiden Komplexe

- Organisation, Ausstattung und Tätigkeit des Entsorgungsfachbetriebes
- Zuverlässigkeit der Betriebsinhaber und Qualifikation der im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen.

4.2. Vorgehensweise

Ausgehend von Einzelangaben muss festgestellt werden, ob die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten permanent in der erforderlichen Weise erfolgen und die Verantwortlichen kontinuierlich für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen Sorge tragen.

Alle vorgelegten Unterlagen, Dokumentationen und Daten sowie die vorgetragenen Angaben werden durch die Überwachungsorganisation einer Plausibilitätskontrolle unterzogen. Aus den Unterlagen muß insbesondere hervorgehen, dass das Unternehmen die Pflichten gemäß EfbV erfüllt.

Die technische Überwachungsorganisation handelt unabhängig und weisungsfrei.

Für die Überprüfungen werden die Ergebnisse von Prüfungen

- durch einen unabhängigen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29.06.1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung oder
- durch eine nach DIN EN 45012 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001-9003 einbezogen.

4.3. Versagen und Entzug des Überwachungszertifikates

Die technische Überwachungsorganisation entzieht das Überwachungszertifikat und die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens, wenn

- auch nach Ablauf einer Frist von max. 3 Monaten nach Feststellung eines Zustandes, die in der Verordnung genannten Anforderungen nicht erfüllt werden,
- sie durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde dazu verpflichtet wird,
- die zertifizierte Tätigkeit durch den Entsorgungsfachbetrieb dauerhaft eingestellt wurde
- der Überwachungsvertrag gekündigt oder aus anderen Gründen unwirksam wird.

Sofern einer der o. g. Fälle eintritt, ist der Betrieb bzw. Betriebsteil nicht mehr berechtigt, das Überwachungszeichen zu führen. Das Überwachungszertifikat muss auf Verlangen zurückgegeben werden, damit verliert es seine Wirksamkeit.

Sind die Gründe für das Unwirksamwerden nicht durch den Entsorgungsbetrieb zu vertreten, kann die zuständige Behörde die weitere Führung des Überwachungszertifikates und die Bezeichnung „Entsorgungsfachbetrieb“ für eine angemessene Zeit weiterhin gestatten.

4.4. Zustimmung zum Überwachungsvertrag

Die Wirksamkeit des Überwachungsvertrages setzt die Zustimmung durch die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde am Hauptsitz der technischen Überwachungsorganisation (hier Senat von Berlin) voraus. Sowohl die Anforderungen des Überwachungsvertrages nach §§ 12 bis 14 sowie die hinsichtlich Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde der beauftragten Sachverständigen müssen erfüllt sein. Dazu ist ggf. die Abstimmung mit den zuständigen Behörden am Standort des Entsorgungsbetriebes notwendig.